

## Elternbrief zur weiteren Unterrichtsorganisation

**Liebe Eltern,**

das Land Hessen hat eine neue Corona-Schutzverordnung erlassen. Damit wurde auch das Präventions- und Eskalationskonzept des Landes angepasst. Auch wir als Schule haben neue Regelungen für unseren Schulbetrieb. Dies betrifft die Pausen sowie die neuen Absonderungs- und Quarantäneregulungen. Mit diesem Brief möchten wir Ihnen diese Regelungen kurz erklären.

### **Pausenregelungen:**

- Im Lauf dieser Woche werden die Hofpausen wieder wie gewohnt für alle um 9.15 und 11.05 Uhr stattfinden.
- Die Jahrgänge 1 und 2 sowie die Jahrgänge 3 und 4 werden getrennt auf einem Teil des Pausenhofes ihre Pause verbringen.
- Dies wird im Wechsel stattfinden, sodass alle Kinder Zugang zu den verschiedenen Hofteilen und Spielgeräten haben (z. B. Klettergerüst, Tischtennisplatte).

### **Absonderungs- und Quarantäneregelung:**

Das ausführliche Schreiben finden Sie auf unserer Homepage oder auf den Internetseiten des Kultusministeriums. Weitere Erklärungen gibt es auch den Seiten des Odenwaldkreises unter:

Corona Info – Schulen Kindertagesstätten.

### **Kurzfassung des Erlasses des Ministeriums für Soziales und Integration:**

Die Regelungen und Fristen sind unterschiedlich, je nach Ereignis (eigene Infektion, Kontaktperson, Person im Haushalt).

- Die Schule meldet dem zuständigen Gesundheitsamt jeden positiven Test (auch Antigentest).
- Jede positiv getestete Person muss sich umgehend in Absonderung begeben.
- Es muss unverzüglich eine Testung mittels PCR-Test durchgeführt werden.
- Die unmittelbaren Sitznachbarn werden für den laufenden und den folgenden Schultag bis zu einer Entscheidung des Gesundheitsamts vom Präsenzunterricht befreit.
- Dies gilt nicht für vollständig Geimpfte und Genesene.
- **Bestätigt der PCR-Test die Infektion**, beträgt die Dauer der Absonderung **14 Tage** ab dem Zeitpunkt des Schnelltests.
- Es ist eine **Verkürzung der Absonderung** ermöglicht.
  - Die Absonderung endet, sobald dem zuständigen Gesundheitsamt ein PCR-Test vorgelegt wird, der bestätigt, dass keine Infektion vorliegt.
  - Diese Testung darf **frühestens am siebten Tag** nach Feststellung der Infektion vorgenommen werden.
- Die **Absonderung** für Schülerinnen und Schüler **als Hausstandsangehörige** einer infizierten Person **dauert 10 Tage**
- Auch hier ist eine Verkürzung möglich:
  - **Ab dem 5. Tag** ist eine Freitestung mit einem professionellen PoC-Antigentest (z.B. aus einem Testzentrum) möglich.
- Im Falle einer bestätigten Infektion im Klassen- oder Kursverband, entscheidet das Gesundheitsamt über weitere Maßnahmen.
- Die Absonderung ganzer Klassen oder Kurse kommt in der Regel nicht in Betracht.

- Die **Einstufung als enge Kontaktpersonen** mit einem niedrigen Risiko für schwere Verläufe (wie es für Schulkinder angenommen wird) kann auf Haushaltskontakte, enge Freunde und Sitznachbarn eingeschränkt werden.
- Die Absonderung von engen Kontaktpersonen (insbesondere Sitznachbarn) kann verkürzt werden:
  - Durch die Vorlage eines negativen Testergebnisses.
  - Die Testung darf frühestens **am fünften Tag** nach dem letzten Kontakt zur infizierten Person
  - Dies geht nur durch einen durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung.
- Die zuständige Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall abweichende Entscheidungen treffen.

Die Regelungen sind sehr umfangreich.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Eine gute fachliche Auskunft erhalten Sie bei den Gesundheitsämtern oder der Coronahotline.

Mit freundlichen Grüßen,  
gez. Karsten Schneider  
(Schulleitung)